

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/22 vom 12. August 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_UV_2008_22

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/22 du 12 août 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/22 del 12 agosto 2008

Regeste

Art. 4 ATSG: Zahnschaden durch Biss auf etwas sehr Hartes, Spitzes beim Essen eines Cervelats. Kein Unfall im Rechtssinn, da das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. August 2008, UV 2008/22).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob es sich beim Ereignis vom 13. Mai 2007 um einen Unfall im Rechtssinn handelt, der eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin auslöst.

E. 2

2.1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung gewährt – soweit keine Unfallversicherung dafür aufkommt – Leistungen bei Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Art. 1a Abs. 2 lit. b i.V.m Art. 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verursacht worden sind. Als Unfall gilt gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Damit ein Unfall im Rechtssinn vorliegt, müssen all diese Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sein. 2.2 Wenn beim Abbeißen oder Kauen von Nahrung ein Zahn abbricht, kann möglicherweise ein Unfallereignis gegeben sein. Die Begriffsmerkmale der plötzlichen, nicht beabsichtigten schädigenden Einwirkung sind bei einem solchen Ereignis unbestrittenermassen erfüllt. Ob ein äusserer Faktor vorliegt und ob er zudem aussergewöhnlich ist, beurteilt sich objektiv und nach den konkreten Umständen. Die Ungewöhnlichkeit ist bei Zahnschäden zu bejahen, wenn der äussere Faktor den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet (BGE 122 V 233 Erw. 1 = Pra 1997 Nr. 82 S. 415 f.), wenn der Schaden also durch einen Gegenstand verursacht wird, der üblicherweise nicht in dem betreffenden Nahrungsmittel vorhanden ist (SVR 1999 UV Nr. 9 S. 28 Erw. 3c cc). Demnach bezieht sich die Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern auf diesen selbst. Ohne Bedeutung für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende Folgen nach sich zieht (SVR 2001 KV Nr. 50 S. 145 Erw. 3a). Die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors wurde beispielsweise bejaht bei einer Nusschale in einem Nussbrot, in einer Nusstorte oder -schokolade sowie in einem Nussgipfel (SVR 2001 KV Nr. 50 S. 145 Erw. 3b mit Hinweisen), ebenso bei einem

Steinchen in einem Reisgericht (RKUV 1999 Nr. U 349 S. 478 Erw. 3a). Als ungewöhnlich bejaht wurde auch ein Knochensplitter in einer Wurst (BGE 112 V 205 Erw. 3b) und zwar unabhängig davon, ob die Wurst aus püriertem Brei (Wienerli, Cervelat) oder aus grobem Wurstbrei (Hart- oder Dauerwürste wie Salami, Landjäger, Bauernschüblig usw.) besteht, denn bei diesen Würsten sind Knochenfragmente – anders als Knorpel – kein üblicher Bestandteil für die Wurstzubereitung. Verneint wurde die Ungewöhnlichkeit bei Dekorationsperlen auf oder in einem Kuchen (RKUV 1985 Nr. K 614 S. 26 ff. Erw. 3), bei einer Schrotkugel im Wildbraten (Urteil U 367/04 vom 18. Oktober 2005), bei der Königsfigur in einem Dreikönigskuchen, beim Zwetschgenstein in einer gedörrten Zwetschge im "Tuttifrutti" oder bei einem Kirschenstein im bewusst mit nicht entsteinten Früchten zubereiteten Kirschenkuchen (vgl. zum Ganzen: Alexandra Rumo-Jungo, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, in: Murer/Stauffler (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl., Zürich 2003 S. 26 ff.).

2.3 Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Dem Untersuchungsgrundsatz entsprechend hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über die Rechte und Pflichten so oder anders zu entscheiden ist. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinn der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Gerichts ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien in der Regel nur insofern eine Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel kommt allerdings erst zur Anwendung, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 Erw. 3b und RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50 Erw. 2, je mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin hat nach eigener Darstellung den fraglichen Gegenstand nach dem Biss hinuntergeschluckt und weiss damit zwangsläufig nicht, wodurch sie sich den Zahnschaden zugezogen hat. Lediglich die Behauptung, dass sie auf etwas sehr Hartes bzw. einen spitzen, harten Gegenstand gebissen habe, lässt noch nicht den Schluss zu, dass effektiv eine Einwirkung eines äusseren Faktors bzw. eines Fremdkörpers – und damit eines Gegenstandes, der nicht Bestandteil des Cervelats bildete – vorlag. Derart unbestimmte Aussagen ohne genauere und detailliertere Beschreibung lassen keine zuverlässige Beurteilung darüber zu, um was für einen Faktor es sich gehandelt hat, geschweige denn über dessen Ungewöhnlichkeit (Turtè Baer, Die Zahnschädigung als Unfall in der Sozialversicherung, in: SJZ 1992 S. 324 mit Hinweisen). Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) hat denn auch in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass die blosse Vermutung, der Zahnschaden sei durch einen Fremdkörper verursacht worden, für die Annahme eines ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht genüge. In solchen Fällen liege Beweislosigkeit vor, deren Folgen die versicherte Person zu tragen habe, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wolle. Eine blosse Vermutung liegt

bei fehlendem Nachweis des Fremdkörpers auch dann vor, wenn der fragliche Gegenstand eindeutig benannt ("ein Kieselstein"; Urteil EVG U 211/00 vom 16. Juli 2001), anschaulich umschrieben ("dunkles Etwas, ähnlich einem Stück Nusschale"; Urteil U 229/01 vom 21. Februar 2003) oder detailliert beschrieben ("kleiner, sehr harter, sich kalt anführender und in der Oberfläche unregelmässig geformter Gegenstand"; Urteil EVG U 153/02 vom 8. Oktober 2002) wurde. Nach dem Gesagten genügt demnach nicht, wie vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin dargetan, dass der fragliche Gegenstand in Mund und Hals als hart und spitzig hatte wahrgenommen werden können (act. G 1). Das Spüren allein kann allenfalls eine Einschätzung zu Form, Grösse und Oberflächenstruktur des Gegenstands ermöglichen. Zur Klärung der Frage, ob ein äusserer Faktor vorliegt, der zudem ungewöhnlich ist, sind solche Wahrnehmungen nicht ausreichend. Daher kann auch dem Vorwurf der Beschwerdeführerin, wonach die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt mittels eines unzulänglichen Fragebogens erhoben habe (act. G 11), nicht beigepflichtet werden. Der Fragebogen beschränkt sich zwar bei der Frage nach dem behaupteten Gegenstand darauf, ob er "gesehen" wurde und verlangt bei ablehnender Beantwortung keine weitere Präzisierung. Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts liegt im Fall eines behaupteten Gegenstands resp. Fremdkörpers – wie oben erläutert – grundsätzlich Beweislosigkeit vor (vgl. das kürzlich ergangene Urteil 9C_196/2008 vom 3. Juni 2008). Insofern hätte ein Fragebogen, der die Beschreibung des lediglich gefühlten oder gespürten Gegenstands verlangt hätte, an der Beurteilung der vorliegenden Sachlage nichts geändert.

3.2 Die Beschwerdeführerin hat in der Unfallmeldung darauf hingewiesen, dass sie ihrer Kinder wegen immer genauestens auf die Entfernung der Metallringe an den Wurstenden achte und dass sie erst nach dem Verzehr eines halben Cervelats auf "etwas sehr Hartes" gebissen habe. In Würdigung dieser Umstände erscheint es zwar möglich, dass die Zahnschädigung durch das Beissen auf einen Fremdkörper im Cervelat zurückzuführen ist. Allerdings bleibt ungeklärt, um welchen Gegenstand es sich gehandelt haben soll. Ob dieser als ungewöhnlicher äusserer Faktor im Sinn von Art. 4 ATSG zu qualifizieren ist, lässt sich daher nicht zuverlässig beurteilen. Die in der Unfallmeldung angegebenen Zeugen haben den fraglichen Gegenstand ebenso wenig gesehen wie die Beschwerdeführerin selbst. Zahnteile können erfahrungsgemäss abbrechen, ohne dass in jedem Fall ein ungewöhnlicher äusserer Faktor eingewirkt haben muss. Die blosse Vermutung, der Zahnschaden sei durch einen Fremdkörper im Cervelat verursacht worden, genügt nach dem bisher Gesagten für die Annahme des ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht. Damit kann nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein Unfall im Rechtssinn nachgewiesen werden. Der angefochtene Einspracheentscheid ist demnach nicht zu beanstanden.

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 29. Januar 2008 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.